

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1964

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 3. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder MTL II vom 27. Februar 1964	581

20310

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder MTL II

vom 27. Februar 1964

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 709 IV 64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15002 64 —
v. 13. 3. 1964

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erfaßt:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Verwaltungen und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin — in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind.

§ 2

Sonderregelungen

Für

- a) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe, bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg, bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern.

- b) Wasserbauarbeiter, die nicht unter Buchstabe a fallen,
 c) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten,
 d) Arbeiter in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe,
 e) Arbeiter in Anstalten und anderen Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen,
 f) Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter Buchstabe c, e oder i fallen,
 g) Arbeiter an Theatern und Bühnen,
 h) Arbeiter bei den in der Anlage 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben,
 i) Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen,
 k) vorübergehend beschäftigte und nichtvollbeschäftigte Arbeiter,
 l) Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen
- gilt der Tarifvertrag, soweit für sie nicht wegen der Eigenart der Arbeits- oder der Betriebsverhältnisse in den Anlagen 2 a bis 2 l Sonderregelungen vereinbart sind. Die Sonderregelungen sind Bestandteile des Tarifvertrages.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- Arbeiter in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Betrieben und Nebenbetrieben, die unter die Tarifverträge für die Forstarbeiter der Länder fallen,
 - landwirtschaftliche Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, die nicht unter § 2 Buchst. h fallen,
 - Arbeiter in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Molkeereien, Hotels und Gaststätten,
 - Arbeiter, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriehäusern beschäftigt sind, wie Hauswarte, Fahrstuhlführer und Heizer,
 - Arbeiter bei der staatlichen Schifffahrt auf dem Starnberger See und Ammersee,
 - Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 140, 142 und 153 AVAVG sowie nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) verrichten,
 - erwerbsbeschränkte Personen oder Personen in einer Beschäftigung, die nicht der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, sofern sie in besonders für sie eingerichteten Arbeitsstätten oder als Wärter auf Parkplätzen, Kinderspielplätzen und dergleichen verwendet werden,
 - Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung, für die eine tarifliche oder arbeitsvertragliche Regelung für Angestellte gilt,
 - Hausschwangere und Ammen,
 - Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten.

(2) Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der dazu gehörenden Gärtnereien gelten nicht als forst- und landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a und b.

Zu den Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b gehören auch die einer Verwaltung oder einem Betrieb nichtlandwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe, z. B. Lehr- und Versuchsgüter, landwirtschaftliche Betriebe der Heil- und Pflegeanstalten und der Strafanstalten, soweit nicht für die dort beschäftigten Arbeiter bis zum 31. März 1959 die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B) oder der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger im öffentlichen Dienst im Lande Hessen (HLMT) angewendet worden ist.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:

Die Arbeiter

- des hessischen Landgestüts Dillenburg,
- der niedersächsischen Landgestüte Celle, Osnabrück und Harzburg,
- des nordrhein-westfälischen Landgestüts Warendorf und der Versuchswirtschaft Marhof der Universität Bonn

sind nicht vom Geltungsbereich des MTL II ausgenommen. Sie fallen auch nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. h.

Abschnitt II

Arbeitsvertrag

§ 4

Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5

Probezeit

Die ersten vier Wochen nach der Einstellung sind Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis zu acht Wochen vereinbart werden.

Abschnitt III

Beschäftigungszeit, Dienstzeit

§ 6

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Die im Verhältnis eines nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmers zurückgelegte Zeit wird im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers als Beschäftigungszeit gerechnet. Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues, wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Als Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber gelten Beschäftigungszeiten bei Dienststellen des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Gebiet des betreffenden Landes lagen und deren Aufgaben das Land nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwiegend übernommen hat.

Übernimmt ein Land eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so behalten die bei der Dienststelle beschäftigten Arbeiter ihre erworbenen Beschäftigungszeiten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber bereits vor dem Abschluß des Tarifvertrages gewechselt hat.

(2) Ist ein früheres Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 durch Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst oder durch eine sonstige Dienstverpflichtung vor dem 8. Mai 1945 beendet worden, so wird auch die Zeit der Arbeitsunterbrechung als Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der Arbeiter sich nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich bei demselben Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hat. Das gleiche gilt für Arbeiter, die als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor dem 8. Mai 1945 entlassen oder inhaftiert worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt werden.

(4) Andere als die vorgenannten Zeiten dürfen nur durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Personalwesen (Tarifrecht) zuständigen obersten Dienstbehörde als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

§ 7

Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 6) und die nach den Absätzen 2 bis 6 angerechneten Zeiten, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit

- a) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
- b) bei kommunalen Spitzenverbänden,
- c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- d) bei zonalen und mehrzonalen Behörden innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik und bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- e) beim Reich, bei den damaligen Ländern und bei den im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 8. Mai 1945,
- f) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik, die unter den Geltungsbereich der TO.B gefallen sind oder die TO.B kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten vor dem 1. Juli 1960,
- g) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet, die unter den Geltungsbereich der TO.B gefallen sind oder die TO.B kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum 8. Mai 1945.

Volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern sind Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder wenn er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(4) Die bei einem nicht in Absatz 2 Buchst. a und c genannten Arbeitgeber außerhalb der Bundesrepublik nach dem 8. Mai 1945 und nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres im deutschen öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis können angerechnet werden.

(5) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(6) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen),

b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,

c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten sowie Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstaben a oder b anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,

d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c:

Maßgebend für die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bzw. die Anwendung eines Tarifvertrages wesentlich gleichen Inhalts ist der Einstellungstag des Arbeiters.

Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b:

Zu den Zeiten des Kriegsdienstes rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.

§ 8

Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Abschnitt IV

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 9

Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, die sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Rahmen zu halten haben, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Er hat jede ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit anzunehmen, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht verschlechtert wird.

(3) In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(4) Der Arbeiter hat bis zu 30 Arbeitstagen im Urlaubsjahr in angemessenen Grenzen Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Beamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes mitzuübernehmen. Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er vom ersten Tage an bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe — gegebenenfalls einschließlich der Vorarbeiterzulage —, bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von zehn vom Hundert seines Tabellenlohnes.

(5) Bei Kurzarbeit bleibt der Arbeiter zur Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

(6) Im Bedarfsfall ist der Arbeiter zur Leistung von Überstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen verpflichtet.

(7) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern, kann der Arbeiter abgeordnet oder versetzt werden.

(8) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Arbeiter hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Dienstleistung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Über das Gelöbnis ist eine von dem Arbeiter mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeiter dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Der Arbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Arbeiter von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Arbeiter bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

(3) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Arbeiter hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 12

Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

§ 13 a

Personalakten

(1) Der Arbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arbeiter muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 14

Dienstvereinbarung

(1) In den Verwaltungsdienststellen und Betrieben ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Dienstvereinbarung abzuschließen, soweit es tarifvertraglich vorgesehen ist.

(2) Die Dienstvereinbarung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Änderungen der Dienstvereinbarung sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Abschnitt V

Arbeitszeit

§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt durchschnittlich 44 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 53 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 59 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

bis zu zwölf Stunden täglich (höchstens 130 Stunden in zwei Wochen), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingter erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitenausgleich).

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 56 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(5) Notwendig werdende Kurzarbeit unter entsprechender Lohnkürzung kann nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen eingeführt werden.

(6) Bei Arbeitsstellen mit Aufgaben, die Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen im Rahmen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dienstplanmäßig gearbeitet werden. Im Monat sind mindestens zwei freie Sonntage zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag — auf Antrag des Arbeiters auch die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag — ist durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen.

(7) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der dazwischenliegenden Pausen bestimmt eine Dienstvereinbarung (Dienstplan). Woche im Sinne des Dienstplanes ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum nächsten Sonntag 6 Uhr.

Sonntagsarbeit ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Feiertagsarbeit. Bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern beginnt die Sonntags- und die Feiertagsarbeit mit dem Beginn der Frühschicht und endet mit dem Beginn der Frühschicht des darauffolgenden Tages.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr. Bei Wechselschichten ist Nachtarbeit die dienstplanmäßige Nachtschicht.

(8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Länder werden einen Jahreszeitausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

Protokollnotiz zu Absatz 8:

Der Begriff der „Arbeitsstelle“ ist weiter als der Begriff des „Arbeitsplatzes“. Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem „Arbeitsplatz“ der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

§ 16

Arbeitszeit an Sonntagen und Vorfesttagen

(1) An Sonntagen, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird, ist nach Möglichkeit die Arbeitszeit unter Verteilung der ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage derselben Kalenderwoche so zu verkürzen, daß die Arbeitszeit spätestens um 13 Uhr endet (Wochenendfrühschluß). Ist ein Wochenendfrühschluß aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht allgemein möglich, so ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter abwechselnd an dem Wochenendfrühschluß teilnehmen.

(2) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird — soweit die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes es zulassen — ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt.

Dem Arbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, so wird für die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages liegende Arbeitszeit der Zuschlag nach § 27 Absatz 1 Buchst. d gezahlt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter.

§ 17

Nichtdienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

(1) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, so werden bei der Lohnberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter entweder außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnt oder die Arbeit außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Dienstleistungen, die die Freizeit des Arbeiters nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen.

§ 18

Arbeitsbereitschaft

(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Vorschriften als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Lohn für 44 Stunden wöchentlich oder für die im Arbeitsvertrag vereinbarte geringere Wochenarbeitszeit zu zahlen.

§ 19

Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Mehrarbeitsstunden sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 44 Stunden in der Woche hinausgehen. Überschreitungen der 44 Stunden in der Woche, die infolge eines Jahreszeitausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Mehrarbeitsstunden.

(2) Überstunden sind die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die über 44 Stunden in der Woche oder über die längere oder über die nach § 15 Abs. 3 gekürzte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so bleiben Arbeitszeitüberschreitungen unter 15 Minuten unberücksichtigt; Arbeitszeitüberschreitungen von 15 Minuten bis 30 Minuten werden als eine halbe Stunde, Arbeitszeitüberschreitungen von 31 Minuten und mehr als eine volle Stunde gerechnet.

Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit, die dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.

(3) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und — soweit tunlich — gleichmäßig zu verteilen. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind am Vortage anzusetzen.

(4) Überstunden sind grundsätzlich abzufeiern, und zwar bis zum Ablauf der darauffolgenden dritten Kalenderwoche. Für Überstunden, die abgefeiert werden, wird für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Überstundenzuschlag gezahlt. Der für abgefeierte Überstunden zu gewährende Lohn wird für den Lohnzeitraum gezahlt, in dem sonst durch das Abfeiern ein Lohnausfall entstehen würde. Nicht abgefeierte Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der das Abfeiern zulässig ist, bezahlt.

(5) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitsstag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.

Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist.

Werden nicht geleistete Arbeitsstunden nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezahlt.

§ 20

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet der Vorschriften des § 33 außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit Genehmigung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Genehmigung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.

(3) Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles hat der Arbeiter spätestens am dritten Tage eine Bescheinigung der Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Abschnitt VI**Lohn**

§ 21

Lohngrundlagen

(1) Der Lohn wird nach

- a) der Tätigkeit (Lohngruppen),
 - b) den örtlichen Verhältnissen (Ortslohnklassen),
 - c) dem Lebensalter,
 - d) der Dienstzeit
- bemessen.

(2) Der nach Lohngruppen, Ortslohnklassen und Dienstzeit gestaffelte Lohn ist der Tabellenlohn.

§ 22

Lohnabkommen

Die Lohngruppen und die Tabellenlöhne, die Lohnzulagen und die Lohnzuschläge sowie die Schicht- und Akkordlöhne (Gedingelöhne) werden nach Maßgabe der §§ 21, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 sowie des § 30 Abs. 1 besonders vereinbart.

§ 23

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn

- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 60 v. H.,
- nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 80 v. H.,
- nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 90 v. H.

des Vollohnes.

(2) Verheiratete Arbeiter unter 20 Jahren, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, sowie Vollwaisen über 18 Jahre erhalten den Vollohn.

(3) Nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohnes gezahlt werden, wenn und soweit die Arbeitsleistung des Arbeiters der eines Arbeiters nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gleichkommt.

(4) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.

§ 24

Dienstzeitzulagen

(1) Die Dienstzeitzulagen werden in festen Beträgen, gestaffelt nach der Dauer der nach dem achtzehnten Lebensjahr vollendeten Dienstzeit, gewährt.

(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit Beginn des Lohnzeitraums, in dem die entsprechende Dienstzeit vollendet wird.

§ 25

Nichtvolleistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann ent-

sprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines vollleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 26

Örtliche Lohnhöhe

(1) Die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse werden durch Einweisung der Beschäftigungsorte in Ortslohnklassen erfaßt. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt das für die Beamten jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis.

(2) Beschäftigungsort ist die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 27

Zeitzuschläge

(1) Die Lohnzuschläge betragen

- a) für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H.
- b) für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.
- c) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag 100 v. H.
- d) für die Arbeit während der allgemeinen Freistellung von der Arbeit im Rahmen des § 16 Abs. 2 an den Tagen

vor Neujahr, Ostern, Pfingsten	25 v. H.
vor Weihnachten	100 v. H.

des tariflichen Lohnes.

Dabei bleiben Zeitzuschläge, Nachtdienstentschädigungen, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge sowie Wechselschichtzuschläge außer Betracht.

(2) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, so sind die Zuschläge nebeneinander zu zahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b mit einem solchen nach Absatz 1 Buchst. c oder d zusammentrifft. In diesen Fällen ist der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 28

Nachtdienstentschädigung

(1) Für die bei Nachtarbeit (§ 15 Abs. 7) üblicherweise entstehenden Mehraufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung (Nachtdienstentschädigung) je Stunde gewährt. Die Höhe der Nachtdienstentschädigung wird besonders vereinbart.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammenge-rechnet.

(3) Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

§ 29

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag gezahlt, wenn die Arbeit

- a) den Arbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt oder
- b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder

c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.

(2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.

(3) Lohnzuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

(4) Bauaufseher und Meßgehilfen können in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung eine Baustellenzulage erhalten, wenn sie unter gleichen Umständen mit Angestellten zusammenarbeiten, denen eine Baustellenzulage nach dieser Vorschrift gewährt wird. Lohnzuschläge nach Absatz 1, die aus demselben Anlaß gezahlt werden, werden auf die Baustellenzulage angerechnet.

(5) Arbeiter, die infolge ihrer dienstlichen Tätigkeit ständig mit Infektions- oder Tuberkulosekranken in Verbindung oder mit infektiösem Material in Berührung kommen, erhalten eine Zusatzverpflegung in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 BAT in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Zusatzverpflegung werden die Lohnzuschläge nach Absatz 1 gezahlt.

§ 29 a

Wechselschichtzuschlag

(1) Die in der Anlage 4 aufgeführten Arbeiter, die ständig Wechselschichtarbeiten zu leisten haben, erhalten einen Wechselschichtzuschlag, wenn sie im Rahmen der Schichtfolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Der Zuschlag beträgt 2 DM für jede Wechselschicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Arbeiter, bei denen die Besonderheit der Wechselschichtarbeit ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Voraussetzung der regelmäßigen Heranziehung zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist erfüllt, wenn der Arbeiter im Monat mindestens vier Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten leistet, wobei von diesen vier Schichten mindestens zwei Nachtschichten und mindestens eine Sonntags- oder Feiertagsschicht sein müssen. Eine Nachtschicht an Sonn- oder Feiertagen zählt entweder als eine Nachtschicht oder als eine Sonntags- oder Feiertagsschicht.

Soweit in einem Monat zwar zwei Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten geleistet werden, die Mindestzahl von vier Schichten aber nicht erreicht wird, können zum Ausgleich der fehlenden Schichten solche Sonntags-, Feiertags- oder Nachtschichten angerechnet werden, die in den beiden Vormonaten über die Mindestzahl von vier Schichten hinaus geleistet worden sind. Eine Schicht kann jedoch nur einmal zum Ausgleich angerechnet werden.

§ 30

Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne gezahlt. In besonderen Fällen können Monatslöhne sowie Schichtlöhne oder Akkordlöhne (Gedingelöhne) tarifvertraglich vereinbart werden. Bei Akkordlohn (Gedingelohn) soll gegenüber dem Zeitlohn bei normaler Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.

Auf der Grundlage der Stundenlöhne können Monatslöhne auch durch Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt werden.

(2) Durch Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch örtlich begrenzt werden kann, oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur Abgeltung von Überstunden und anderen Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung und etwaiger Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag oder ein Gesamtpauschallohn festgesetzt werden.

§ 31

Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Der Lohn wird je nach Vereinbarung für die Woche oder den Monat berechnet (Lohnzeitraum), soweit nicht nach § 30 Monatslöhne vereinbart sind. Die Lohnwoche beginnt am Sonntag 6 Uhr und endet am nächsten Sonntag 6 Uhr. Der Lohnmonat beginnt am Ersten des Monats 0 Uhr und endet am Letzten des Monats 24 Uhr.

(2) Die Zahlung des Lohnes geschieht in der Regel durch Abschlagszahlung und Endzahlung während der Arbeitszeit. Die nähere Regelung bleibt örtlichen Dienstvereinbarungen unter Zustimmung der obersten Dienstbehörden oder der von ihnen beauftragten Behörden vorbehalten. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertages, so wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Feiertag gezahlt.

Dem Arbeiter, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag vor Beginn des Urlaubs ein angemessener Abschlag auf den am Zahltag zustehenden Lohn ggf. ein weiterer angemessener Abschlag für die Urlaubstage des folgenden Lohnzeitraums gezahlt.

(3) Der Lohn wird in der Regel dreimal im Kalendervierteljahr für Zeiträume von vier oder fünf Wochen oder für Kalendermonate abgerechnet.

(4) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Arbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Wegen anderer Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages gilt § 72.

(6) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Dies gilt für das Sterbegeld (§ 47) entsprechend.

(7) Vorschüsse können nach den beim Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 32

Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.

(2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

§ 33

Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) In den nachstehenden Fällen wird Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung gewährt, soweit nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,

c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,

d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,

- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zu Übungen kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalles geltend machen kann.

2. aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Fortbildung dienenden Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Meisterprüfung), die im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

(2) Der Arbeiter wird unter Fortzahlung des Lohnes aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- a) bei Wohnungswechsel des Arbeiters mit eigenem Hausstand 1 Tag
in Ausnahmefällen 2 Tage
- b) bei Umzug anläßlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zu 4 Tagen
- c) bei Eheschließung des Arbeiters 2 Tage
- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes für diesen Tag
- e) bei der silbernen oder goldenen Hochzeit des Arbeiters 1 Tag
- f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, bis zu 4 Tagen
jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,
- g) bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Tage
- h) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen
- i) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern
im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen
außerhalb des gleichen Haushalts 1 Tag
- k) beim 25-, 40- oder 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Hauptfachabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung unter Lohnfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten des Arbeiters, kann das Fernbleiben von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes erlaubt werden. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(5) In begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung erlaubt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 34

Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

(1) Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479).

Ist ein Arbeiter ohne Lohn beurlaubt, so erhält er für einen in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertag keinen Lohn. Dagegen wird der Lohn für den Wochenfeiertag gezahlt, wenn der Urlaub am Tage nach dem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor dem Wochenfeiertag endet. Das gleiche gilt für Sonntage, auf die ein Feiertag fällt, falls sonntags dienstplanmäßig gearbeitet wird.

(2) Wird nach § 15 Abs. 6 Satz 3 die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit oder Wochenfeiertagsarbeit ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag ausgeglichen, wird für die ausgeglichenen Arbeitsstunden ebenfalls der Lohn nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlt.

§ 35

Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, wird, sofern ein Lohnanspruch besteht, dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt, zu verlangen, daß die ausfallende Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von Verkehrsstörungen aus technischen Gründen oder infolge von Naturereignissen unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverzögerung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Tagen fortgezahlt.

§ 36

Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung

(1) Bei einer Abordnung nach einem Ort außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes bemißt sich der Lohn nach der Ortslohnklasse des ständigen Beschäftigungsortes. Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden, wie er am ständigen Beschäftigungsort geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

(2) Kann ein Arbeiter, der versetzt oder dessen Umzug an den neuen Beschäftigungsort angeordnet ist, wegen Wohnungsmangel oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Beschäftigungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Beschäftigungsort oder seinem tatsächlichen Wohnort

beibehalten, so erhält er den Tabellenlohn der bisherigen Ortslohnklasse, wenn diese Ortslohnklasse höher als die Ortslohnklasse des neuen Beschäftigungsortes ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter aus anderen als gesundheitlichen Gründen seine Versetzung selbst beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grunde erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

§ 37

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschalloon gemäß § 30 Abs. 2 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 55 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Tabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Unterbrechungen von insgesamt einer Woche sind unschädlich.

§ 38

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arbeiter eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten des Arbeitgebers in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe V.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes der Weg des Arbeiters zur Arbeitsstelle um mehr als vier km, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet.

§ 39

Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Bei einer Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für soviel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte.

(2) Der Arbeiter, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-stunde die Hälfte des Tabellenlohnes, höchstens jedoch vier Tabellenlöhne. Für die Bemessung der Reisedauer sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

(3) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

§ 40

Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung

Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung werden nach der Anlage 1 gewährt.

Anlage 1

Abschnitt VII

Sozialbezüge

§ 41

Kinderzuschläge

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gezahlt. Das Nähere regelt ein besonderer Tarifvertrag.

§ 42

Krankenbezüge

Die Zahlung von Krankenbezügen wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 43

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Krankenbezüge zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Krankenbezüge, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

(2) Soweit allgemein oder für einzelne Gruppen von Arbeitern oder für einzelne Arbeiter bereits Regelungen einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne eigene Beteiligung bestehen, werden sie hiervon nicht berührt.

§ 45

Jubiläumszuwendungen

(1) Als Jubiläumszuwendungen werden gewährt bei Vollendung einer Dienstzeit

von 25 Jahren	200 DM
von 40 Jahren	350 DM
von 50 Jahren	500 DM.

Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Land oder einem in § 6 Abs. 1 Satz 4 bis 6 genannten Arbeitgeber in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 7 Abs. 3 liegen.

(2) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 46

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 47

Sterbegeld

(1) Hinterläßt der Arbeiter einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Kinderzuschlag ganz oder teilweise zusteht, so erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt

- a) für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats je das sechsfache,
- b) für zwei weitere Monate das 382fache des Tabellenlohnes ggf. zuzüglich einer Vorarbeiterzulage. Bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter vermindert sich das Sterbegeld nach Satz 2 im Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 2 und 3 wird der Kinderzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe für den Rest des Sterbemonats und zwei weitere Monate gezahlt.

(2) Das Sterbegeld vermindert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder nach einer Ruhelohnordnung erhalten.

Sind an den Verstorbenen Zahlungen über den Sterbetag hinaus geleistet, so werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(3) Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen gegen den Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so werden über den Sterbetag hinaus für den Sterbemonat geleistete Zahlungen nicht zurückgefordert.

Abschnitt VIII

Urlaub

§ 48

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes (Urlaubslohn). Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Urlaubslohn erhält der Arbeiter während des Urlaubs

- a) den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2) und die Lohnzulagen für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- b) einen Zuschlag in der nach Absatz 3 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Tabellenlohn gezahlt wird.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b ergibt sich aus der Summe des Lohnes für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr bezahlten Überstunden und der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29a), geteilt durch die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Antritt des ersten Urlaubsabschnittes abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1).

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert der Eckloohnerhöhung.

(4) Ist nach § 30 Abs. 1 ein Monatslohn oder nach § 30 Abs. 2 ein Gesamtpauschalloon vereinbart, so ist dieser als Urlaubslohn zu zahlen. Dazu tritt ein Zuschlag in sinnvoller Anwendung des Absatzes 2 Buchst. b, soweit die Zuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon berücksichtigt sind.

(5) Der Arbeiter, der im Akkord (Gedinge) arbeitet, erhält an Stelle des Lohnes nach Absatz 2 für jede Stunde, die er dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten hätte, den Lohn einschließlich der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge (§§ 27, 29, 29a), der im Durchschnitt in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, mit Ausnahme derjenigen Entschädigungen, die einen Aufwand abgeben. Der Durchschnitt errechnet sich aus dem Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1, der in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, geteilt durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden. Sind nach Ablauf des letzten abgerechneten Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1) allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1 um den Vmhundertsatz der Eckloohnerhöhung.

(6) Bei dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter treten

- a) an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit und
- b) an die Stelle der Überstunden die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(7) Der Erholungsurlaub beträgt

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	24 Werktage
nach vollendetem 18. Lebensjahr	18 Werktage
nach vollendetem 30. Lebensjahr	21 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	27 Werktage

(8) Werktage im Sinne dieses Abschnittes sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Sofern an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen.

(9) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensalter zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(10) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Arbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 63) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

§ 49

Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.

(2) Welche Arbeiten als gesundheitsgefährdend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sowie die Höhe des Zusatzurlaubs wird besonders vereinbart.

(3) Der Schwerbeschädigte erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen, soweit nicht eine günstigere gesetzliche Regelung besteht.

(4) Der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert erhält einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.

§ 50

Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Der Arbeiter darf während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben. Tbt er eine solche Tätigkeit aus, so verliert er den Anspruch auf Urlaubslohn für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 51

Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, die bei dem Arbeitgeber zurückgelegt sein muß, geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Arbeiter vorher ausscheidet. Vor der Einstellung im laufenden Urlaubsjahr bei dem Arbeitgeber verbrachte Zeiten sind auf die Wartezeit anzurechnen.

§ 52

Anrechnungsvorschriften

(1) Der Urlaub, der für dasselbe Urlaubsjahr von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist oder abzugelten ist, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet.

(2) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung sowie von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe verordneter Kuraufenthalt darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

(3) Erkrankt der Arbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankentage, an denen der Arbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeiter hat sich jedoch nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

(4) Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge der Urlaubslohn.

§ 53

Erfüllung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr zu gewähren und zu nehmen. Wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Erkrankung des Arbeiters oder wegen Nichterfüllung der Wartezeit nicht möglich war, den Urlaubsanspruch noch im laufenden Urlaubsjahr zu erfüllen, kann der Urlaub, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, auf das nächstfolgende Urlaubsjahr mit der Maßgabe übertragen werden, daß der übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Abschnitte geteilt werden. Auch auf Wunsch des Arbeiters ist eine Teilung des Urlaubs möglich, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen. Ein Urlaubsteil soll so bemessen sein, daß der Arbeiter mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

(3) Wann der Arbeiter den Urlaub nehmen kann, wird durch den Urlaubsplan bestimmt, der zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres aufzustellen ist.

§ 54

Urlaubsabgeltung

(1) Ein durch Eintragung in die Urlaubsliste oder sonst rechtzeitig schriftlich geltend gemachter Urlaubsanspruch, der weder im Urlaubsjahr noch in der Übertragungsfrist (§ 53 Abs. 1 Satz 2) erfüllt werden konnte, wird durch Zahlung des Urlaubslohnes abgegolten. Der Anspruch auf

Urlaubsabgeltung muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Ablauf der Übertragungsfrist geltend gemacht werden.

(2) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen, soweit diese dafür ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wenn der Urlaub infolge Arbeitsunfähigkeit und anschließender Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Urlaubslohn wird nicht gezahlt im Fall einer durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Arbeiters verursachten außerordentlichen Kündigung oder wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise löst.

§ 54 a

Sonderurlaub

Der Arbeiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Lohnfortzahlung Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 6, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Abschnitt IX

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 55

Beendigung während der Probezeit

Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes von jeder Seite zum Schluß einer Arbeitsschicht gelöst werden.

§ 56

Auflösungsvertrag und Fristablauf

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis, das für eine kalendermäßig bestimmte Frist eingegangen ist, endet durch Zeitablauf.

(3) Das Arbeitsverhältnis, dessen Dauer nach seinem Zweck bestimmt ist oder das befristet bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingegangen ist, endet mit Erreichung des Zweckes bzw. mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter angemessene Zeit vorher auf den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit hinweisen.

§ 57

Ordentliche Kündigung

Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile nach Ablauf der Probezeit zwei Wochen zum Wochenschluß,

bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren

4 Wochen zum Monatsschluß

von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren

6 Wochen zum Monatsschluß

von mehr als 10 Jahren

3 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

§ 58

Ausschluß der ordentlichen Kündigung

Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

§ 59

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegt insbesondere vor, wenn der Arbeiter

- a) seine Einstellung oder Weiterbeschäftigung durch falsche oder gefälschte Urkunden über seine Person oder auf Befragen durch wahrheitswidrige Angaben über nichtgetilgte gerichtliche Strafen, auch soweit sie amnestiert sind, oder durch Bestechung erschlichen hat,
- b) sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

§ 60

Änderungskündigung

(1) Zur Änderung kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Wochenschluß gekündigt werden. Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als gelöst.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Arbeiter, dem nach § 58 nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse, insbesondere Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, eine Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen nachweisbar unmöglich machen. Die Kündigungsfrist im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Nach Wegfall der Gründe, die die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen unmöglich gemacht haben, ist der Arbeiter bevorzugt wieder zu diesen Vertragsbedingungen zu beschäftigen.

§ 61

Schriftform der Kündigung

Kündigungen — auch außerordentliche — des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.

§ 62

Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Arbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Ist der Arbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes.

(2) Erhält der Arbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Arbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Arbeiters nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Arbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Arbeiter. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 infolge Berufsunfähigkeit geendet hat, weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß gekündigt werden. Die §§ 37 Abs. 2, 57 und 58 werden nicht angewendet.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Arbeiter, der bei der Einstellung berufs unfähig ist.

(4) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Arbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seiner früheren Dienststelle oder bei seinem früheren Betrieb wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Dies gilt entsprechend für den kündbaren Arbeiter, der eine Rente auf Zeit bezogen hat.

§ 63

Erreichung der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Arbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes gekündigt werden. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben, und ist der Arbeiter noch voll leistungsfähig, so soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiter beschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

§ 64

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter außer den Bescheinigungen auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf Leistung und Führung zu erstrecken.

Abschnitt X

Übergangsgeld

§ 65

Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
 - b) in einem ununterbrochenen Arbeiterverhältnis von mindestens zwei Jahren bei dem Arbeitgeber gestanden hat,
- erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat,
- b) der Arbeiter selbst gekündigt hat,
- c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,
- d) der Arbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
- e) der Arbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
- f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- g) der Arbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,

- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Arbeiterin außerdem wegen
- Schwangerschaft.
 - Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Geht der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 67 Abs. 1), ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieser Zeit eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

§ 66

Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Sinne des § 6 einen Wochenlohn, höchstens jedoch das Sechzehnfache eines Wochenlohnes.

(2) Wochenlohn im Sinne des Absatzes 1 ist der vor dem Tage des Ausscheidens zustehende Tabellenlohn, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet und entlohnt worden sind, zuzüglich des anteiligen Kinderzuschlages. Steht am Tage vor dem Ausscheiden kein Lohn zu, so wird das Übergangsgeld so bemessen, wie wenn der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hätte.

(3) Als Unterbrechung gilt jeder Zeitraum von mindestens einem Werktag, in dem ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeiter in dem zwischen zwei Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen ist oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Ist dem Arbeiter schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt worden, so bleibt die davorliegende Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder hätte der Arbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf solche Leistungen, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber Mittel dazu beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag sowie Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung, ferner Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie zum Ausgleich des Schadens an Körper und Gesundheit geleistet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 1:

Zu den sonstigen laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln gehört auch das Arbeitslosengeld.

§ 67

Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in Wochenbeträgen nachträglich gezahlt. Die Auszahlung der Wochenbeträge unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung auf die jeweils fälligen Wochenbeträge getilgt sind. Vor dem Empfang hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 66 Abs. 5 er erhält. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an die in § 47 bezeichneten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

Abschnitt XI

Sonstige Vorschriften

§ 68

Beteiligung der Personalvertretung

Inwieweit die Personalvertretung bei der Durchführung des Tarifvertrages beteiligt wird, regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts.

§ 69

Werkdienstwohnungen

Für die Zuweisung von Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Werkdienstwohnungen in der jeweiligen Fassung.

§ 70

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Arbeiters gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 71

Dienstkleidung

Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.

§ 72

Ausschlußfrist

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Abschnitt XII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Besitzstandswahrung

Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter gelten die nachstehend festgelegten Besitzstände:

- Günstigere Kündigungsfristen, die nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages erworben waren, bleiben für die Dauer der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber bestehen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung.

2. Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf eine höhere Dienstzeitzulage erworben hat, als ihm nach § 24 zustehen würde, behält diese Dienstzeitzulage.

§ 74

Übergangsvorschriften

(1) Für den Nachweis der Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten, die nach §§ 6 und 7 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 nicht anrechnungsfähig waren, tritt an die Stelle der Ausschlussfrist von drei Monaten (§ 8 Satz 1) eine solche von sechs Monaten.

(2) Bis zum 31. März 1965 wird für die erste Stunde, um die die vom 1. April 1964 an geltende regelmäßige Arbeitszeit (§ 15) überschritten wird, der Überstundenzuschlag nicht gezahlt.

(3) Vollendet der Arbeiter auf Grund der Neuberechnung der Dienstzeit nach § 7 eine Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren in der Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. März 1964, so wird die Jubiläumszuwendung nachträglich gezahlt. Aus gleichem Anlaß bereits gezahlte Jubiläumszuwendungen werden angerechnet.

(4) Für das Urlaubsjahr 1964 tritt an die Stelle des Berechnungszeitraumes nach § 48 Abs. 3 die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964. Dies gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Soweit in anderen Tarifverträgen auf den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 Bezug genommen wird, tritt dieser Tarifvertrag an seine Stelle. Entsprechendes gilt für einzelne Vorschriften des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959.

(6) In § 2 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 13. Dezember 1962, wird die Zahl „1140“ durch die Zahl „1115“ ersetzt.

(7) Dem § 4 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 MTL II gilt die Zulage nach Absatz 1 als Bestandteil des Tabellenlohnes.“

§ 75

Bekanntmachung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag wird vom Arbeitgeber in der für Bekanntmachung amtlicher Erlasse üblichen Form bekanntgemacht und an einer geeigneten, den Arbeitern zugänglichen Stelle aufgelegt.

§ 76

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1968, schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können

a) § 15,

Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a,
Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c,
Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e,
Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 SR 2 f,
Nr. 3 Abs. 4 SR 2 g,
Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 SR 2 h,
Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k,

mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965,

b) § 29 a Abs. 1 Satz 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966,

c) die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966,

gekündigt werden.

(4) § 52 Abs. 2 tritt mit dem Inkrafttreten des nach § 42 zu vereinbarenden Tarifvertrages außer Kraft. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.

Anlage 1 (§ 40)

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

§ 1

Dem Arbeiter wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn er während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umzieht.

§ 2

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann dem Arbeiter Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

- a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und
- b) der Arbeiter auf dienstliche Anordnung umzieht und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichtet, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei dem Arbeiter, der in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird, nachdem er ein vorausgegangenes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zum Zwecke des Übertritts in das neue Arbeitsverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers gelöst hat, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden (Nr. 11 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz — DV z. UKG —). Dem Arbeiter, dem bei der Einstellung eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren angerechnet wird, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden. Neben der Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 und 2 können die Fahrtauslagen für die Reise des Arbeiters und seiner Familienangehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort in der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse einschließlich Schnellzugzuschlag ersetzt werden (Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(3) Sind bei dem Arbeiter, der zur Ausführung dringlicher Arbeiten von auswärts herangezogen wird, die Voraussetzungen für eine Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt, so können die Reisekosten (Eisenbahnfahrtkosten der zweiten Wagenklasse) vom Wohnort zum Beschäftigungsort gezahlt werden, wenn

- a) eine geeignete Arbeitskraft am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe nachweislich nicht vorhanden ist und
- b) die zurückzulegende Entfernung mehr als 50 km beträgt.

§ 3

(1) Während des Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er auf seinen Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 DV z. UKG) an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsgutes entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 DV z. UKG).

§ 4

(1) Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er eine Werkdienstwohnung räumen muß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung der Nr. 20 Abs. 1 bis 3 und 5 DV z. UKG gewährt werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen des im Dienst verstorbenen Arbeiters.

§ 5

Die Umzugskostenentschädigung und die Reiseentschädigung aus Anlaß des Umzugs sowie die Umzugskostenbeihilfe sind nach der Umzugskosten- oder Reisekostenstufe V zu bemessen.

§ 6

(1) Dem Arbeiter kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn er

- a) während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umziehen muß,
- b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird und nach § 2 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten kann.

(2) Nr. 25 DV z. UKG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Dem Arbeiter mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn er außerhalb seines Wohnortes beschäftigt wird und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 DV z. UKG gilt entsprechend.

§ 8

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Sätze der Reisekostenstufe V nicht übersteigen.

Anlage 2 a

**Sonderregelungen
für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter
in Baden-Württemberg und Bayern
nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTL II)**

Nr. 1**Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter (mit Ausnahme der Fahrer von Personenkraftwagen)

- a) bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe — mit Ausnahme der Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg,
- b) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg,
- c) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern.

Nr. 2**Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit**

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Nichtbeschäftigung auf Grund der Nr. 12, wenn der Arbeiter nach Wegfall des Grundes nach Nr. 12 Satz 3 wieder eingestellt wird.

Nr. 3**Zu § 9 — Allgemeine Pflichten**

In Notfällen muß der Arbeiter auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit arbeiten. Notfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, Schwitzen von Fahrbahndecken, schwere Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse.

Nr. 4**Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) An Stelle des § 15 Abs. 3 tritt folgende Regelung:

In den Ländern, in denen bisher ein Jahreszeiteausgleich üblich war, kann aus saisonbedingten Gründen die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar verkürzt werden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verlängert wird. Die regelmäßige Arbeitszeit darf täglich nicht mehr als zehn Stunden und wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden betragen.

- (2) An Stelle des § 15 Abs. 8 tritt folgende Regelung:

Die Arbeitszeit beginnt und endet

- a) für den Arbeiter mit eigener Wärterstrecke und für den Straßenhilfsarbeiter, der ständig einem Straßenwärter zugeteilt ist, beim Betreten und Verlassen der Wärterstrecke,
- b) für alle übrigen Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz.

Nr. 5**Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft**

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, können Wachschichten bis zu zwölf Stunden (höchstens 130 Stunden in zwei Wochen) festgesetzt werden. Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

Das gleiche gilt für den Arbeiter, der zeitweise unter Freistellung von seinen sonstigen Aufgaben ausschließlich zum Wachdienst herangezogen wird. Dieser Arbeiter erhält seinen bisherigen Tabellenlohn weiter.

(2) Wird der Arbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nachts zu einem Wachdienst herangezogen, bei dem nur seine Anwesenheit (z. B. zur Bewachung von Geräten) verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird, so wird für jede Nacht der Tabellenlohn für drei Arbeitsstunden ohne Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt.

(3) Kleinere Dienstleistungen (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Ofen und dergleichen) gehören zum Wachdienst. Hierfür wird keine besondere Vergütung gewährt.

Nr. 6**Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden**

§ 19 Abs. 2 gilt auch für Arbeitsstunden, die ohne Anforderung in Notfällen nach Nr. 3 über die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche hinaus geleistet werden.

Nr. 7**Zu § 21 — Lohngrundlagen**

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt. In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Tabellenlohn.

Nr. 8**Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe**

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortslohnklasse. Dabei tritt

- a) in Bayern an Stelle der Straßenmeisterei die Beschäftigungsdienststelle. Als Beschäftigungsdienststelle gelten auch die Straßenmeistereien der Autobahnbauämter, die Straßenmeisterstellen, die Flußmeisterstellen, die Bauhöfe und die größeren örtlich begrenzten Baustellen,
- b) für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Arbeiter an Stelle der Straßenmeisterei das Wasserwirtschaftsamt oder dessen Außenstelle.

Nr. 9**Zu § 30 — Lohnformen**

Bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im Wege eines Jahreszeiteausgleichs nach Nr. 4 Abs. 1 werden Monatslöhne auf der Grundlage von 191 Stunden monatlich gezahlt. Der Anspruch auf den Lohn für Überstunden und auf Zeitzuschläge bleibt unberührt.

Nr. 10**Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall**

§ 35 Abs. 1 gilt entsprechend bei vorübergehendem Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen und Naturereignissen mit der Maßgabe, daß der Lohn längstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gezahlt wird.

Nr. 11**Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen**

(1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem

- a) eine Rückkehr an den Wohnort möglich ist,
- b) der Weg in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a zur Wärterstrecke, im übrigen zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird und
- c) die kürzeste befahrbare Wegstrecke von der Mitte des Wohnortes in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz fünf Kilometer überschreitet. In der Wildbachverbauung in Bayern wird auch die Wegstrecke berücksichtigt, die nur zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Der Arbeiter erhält das Wegegeld unter den Voraussetzungen des Unterabs. 1 Buchst. a bis c auch, wenn er aus dienstlichen Gründen an einem Tage den Weg ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt.

(2) Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges

	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahr- red. mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem ver- waltungs- eigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,20 DM	0,60 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,10 DM	1,05 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,20 DM	1,60 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,10 DM	2,05 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,— DM	2,50 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	5,80 DM	2,90 DM
von mehr als 40 km	6,50 DM	3,25 DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(3) In der Wildbachverbauung in Bayern wird für Fußwegstrecken nach Absatz 1 Buchst. c Satz 2 für jeweils volle fünfhundert Meter Fußweg eine Fußwegentschädigung von 0,20 DM, höchstens jedoch 1,20 DM gezahlt. Der Rückweg wird nicht besonders vergütet. Die Fußwegentschädigung wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Neben der Fußwegentschädigung wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(4) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem sein Arbeitsplatz so weit von seiner Wohnung entfernt ist, daß er das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an den Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein Zehrgeld von 2,40 DM.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Arbeiter, der ständig in einer Straßenmeisterei (Straßenmeisterstelle), einer Flußmeisterstelle, einem Bauhof, einer Werkstätte, einem Gerätepark oder einer anderen ortsfesten Einrichtung arbeitet mit Ausnahme der Tage, an denen er ausnahmsweise außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt ist.

(6) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer, der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungsstrüps (Kolonnenarbeiter), der Streckenwarte (Verkehrssicherheitswarte, motorisierten Straßenwarte), der ständigen Baumwarte, der ständigen Bauaufseher sowie der ständigen Meßgehilfen auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgelöst. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V. Die Pauschvergütung beträgt das Siebenfache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V für ständige Angehörige von Brückenunterhaltungsstrüps, Fernsprecktrüps, Gärtnertrüps, Kabeltrüps und Markierungstrüps, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Bereich des Autobahnnetzes (Autobahnneubauamtes, Autobahnbauamtes) erstreckt. Daneben wird Wegegeld

nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt. Bei mehr als fünf Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die sechste und jede weitere Übernachtung.

Wird ein in Unterabsatz 1 genannter Arbeiter versetzt oder abgeordnet, so erhält er,

- a) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, neben der Pauschvergütung Ersatz der entstehenden Fahrkosten. Ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt.
- b) wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Trennungsentschädigung oder Beschäftigungsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften. Die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Arbeiter, die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung.

Werden Arbeiter nicht ständig mit Arbeiten der in Unterabsatz 1 genannten Arbeiter beschäftigt, erhalten sie je Arbeitstag, an dem sie überwiegend für diese Arbeiten eingesetzt sind,

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werktagen verteilt ist, ein Zweiundzwanzigstel
- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werktagen verteilt ist, ein Vierundzwanzigstel
- c) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf sechs Werktagen verteilt ist, ein Sechszwanzigstel

der entsprechenden monatlichen Pauschvergütung nach Unterabsatz 1.

Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Im übrigen gilt Unterabsatz 1 entsprechend.

(7) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

Nr. 12

Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 1 Buchst. b und c genannten Arbeiter, deren Arbeiten infolge von Witterungseinflüssen oder Naturereignissen vorübergehend unterbrochen worden sind, kann — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen gekündigt werden. Nr. 10 bleibt unberührt. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, sind die Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Arbeiter nach Aufforderung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

Nr. 13

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Stellt der Arbeiter ausnahmsweise mit Zustimmung des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, so erhält er eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

Anlage 2 b
Sonderregelungen
für Wasserbauarbeiter nach § 2 Buchst. b
(SR 2 b MTL II)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die im Dienste der Länder

- a) Bremen beim Hansestadt-Bremischen Amt in Bremerhaven und beim Wasserwirtschaftsamt Bremen,
- b) Hamburg im Bereich der Inseln Neuwerk und Schaarhörn,
- c) Niedersachsen bei der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung einschließlich der Staatswerft Emden und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- d) Nordrhein-Westfalen bei der Ruhr-Schiffsverkehrsverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung,
- e) Rheinland-Pfalz bei der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- f) Schleswig-Holstein bei der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung

beschäftigten Wasserbauarbeiter.

(2) Wasserbauarbeiter im Sinne dieser Sonderregelungen sind alle bei den vorgenannten Verwaltungen bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 2

Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

- a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
 - b) auf Grund der Nr. 15,
- wenn der Arbeiter im Falle a) bei Wiederaufnahme der Arbeit, im Falle b) nach Nr. 15 wiederingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 5.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Sofern nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder naturgegebenen Verhältnissen eine längere Arbeitszeit notwendig ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit um höchstens sechs Stunden je Woche verlängert werden.

(2) Durch die Einschränkung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen darf der Betrieb auf den Wasserstraßen, Brücken, Fähren, Schleusen usw., soweit er zur Aufrechterhaltung des Verkehrs an diesen Tagen notwendig ist, nicht gestört werden. Das gleiche gilt für die Wasserhaltung und Entwässerung sowie für unaufschiebbare Bauarbeiten.

(3) Die durchgehende Arbeitszeit bildet unbeschadet des § 15 Abs. 7 Satz 1 die Regel.

(4) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten. Wenn der Arbeiter dabei nicht vollbeschäftigt werden kann, ist ihm nach Möglichkeit noch eine Beschäftigung an anderer Stelle zuzuweisen, damit er den vollen Lohn erreicht.

(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt

nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, darf der Arbeiter keinen Ausfall an dem Lohn erleiden, den er bei rechzeitigem Beginn der Arbeit auf der Arbeitsstelle an dem betreffenden Tage verdient hätte.

Nr. 5

Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.

II. Wenn dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in I. vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

III. Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 v. H. gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in II. bezeichneten Fall gezahlt.

(2) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Für den Arbeiter, der an Stelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen wird, gilt Absatz 1.

II. Für den Arbeiter, der nicht unter I. fällt, ist der in Absatz I. angegebene Grundsatz zu beachten, wonach unter gewissen Voraussetzungen eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde gelten. Die Vorschrift, nach der der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen ist, wird nicht angewendet. Im übrigen gilt, soweit der Wachdienst nicht bei Berechnung etwaiger Monatslöhne berücksichtigt ist, folgende Regelung:

1. An Sonn- und Feiertagen

- a) für die Tageswachschicht von zwölf Stunden gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde;
- b) für die Nachtwachschicht bis zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird. Andernfalls gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde;
- c) die Zahlung der Zuschläge für Wachdienst an Sonn- und Wochenfeiertagen richtet sich nach Absatz 1 III Satz 1;
- d) Überstundenzuschläge und Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

2. An Wochentagen zwischen Ende und Beginn der Arbeitsschichten

- a) für eine Nachtwachschicht bis zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird.
- b) Wenn die Voraussetzungen zu a) nicht zutreffen und keine Arbeitsstunden anschließend geleistet werden, gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Müssen an die Wachstunden Arbeitsstunden angeschlossen werden, so gelten auch die Wachstunden als Arbeitsstunden.

- c) Für die zwischen dem Schluß der Tagesarbeitszeit und dem Beginn der Nachtwachschicht liegende Zeit gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.

- d) Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt.

III. Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger ihren bisherigen Lohn weiter.

Die Anordnung der Wachen ist Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache. Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

(3) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen und dergleichen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Nr. 6

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 7

Zu § 21 — Lohngrundlagen

(1) Wird der Arbeiter während der Arbeitsschicht mit unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt — dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden —, wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der Tätigkeit berechnet, in der der Arbeiter in dieser Schicht am längsten beschäftigt worden ist. Verteilen sich die Tätigkeiten in der Arbeitsschicht auf zwei gleiche Teile, so wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der höher zu bewertenden Tätigkeit berechnet. Zur ganzen Arbeitsschicht in diesem Sinne gehört auch eine über die planmäßige Arbeitsschicht hinaus geleistete Arbeit.

(2) Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt; in den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Tabellenlohn.

Nr. 8

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

(1) Für den Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle ist Beschäftigungsort die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Ist der Arbeiter an einer Arbeitsstelle beschäftigt, die im Bezirk zweier Gemeinden mit verschiedenen Ortslohnklassen liegt (z. B. an einer Schleuse, durch die die Gemeindegrenze führt), so ist die höhere Ortslohnklasse maßgebend.

(2) Für Streckenunterhaltungsarbeiter, für auf Neubautrecken beschäftigte Neubearbeiter sowie für Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter gilt als Beschäftigungsort der Dienstsitz des Aufsichtsbeamten bzw. des Abschnittsleiters oder die jeweils eingerichtete Neubautrecke.

Gehten im Bezirk oder in der Neubautrecke verschiedene Ortslohnklassen, so bestimmt sich die örtliche Lohnhöhe nach der höchsten Ortslohnklasse.

(3) Für Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernspreleitungen und vergleichbar eingesetzte Arbeiter, die ständig im Bezirk eines Aufsichtsbeamten bzw. Abschnittsleiters oder bei einer Neubautrecke verwendet werden, gilt Absatz 2. Werden diese Arbeiter dagegen regelmäßig in größeren Bezirken (z. B. im ganzen Bezirk eines Bau- bzw. Neubauamtes) verwendet, so gilt die höchste Ortslohnklasse der begangenen Strecke.

Nr. 9

Zu § 28 — Nachtdienstentschädigung

Nehmen im Tidebetrieb die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter die Arbeit vor 6 Uhr auf, wird für die Zeit von 4 bis 6 Uhr keine Nachtdienstentschädigung gezahlt, wenn diese Arbeitsaufnahme auf Wunsch der Arbeiter erfolgt.

Nr. 10

Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann an Stelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Ob und welche Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 11

Zu § 30 — Lohnformen

Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge wirtschaftlich und möglich ist, können im Gedinge ausgeführt werden. Die näheren Vorschriften über das Gedinge werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Nr. 12

Zu § 31 — Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Abschlagszahlungen werden am Freitag jeder zweiten Woche für die am vorangegangenen Mittwoch abgelaufenen zwei Wochen geleistet. Falls sich aus dieser Zahlungsweise Schwierigkeiten ergeben, kann eine andere Regelung, z. B. die Gewährung je einer Abschlagszahlung in der Mitte und am Ende des Monats, angeordnet werden. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

(2) Dem Arbeiter, der nicht am Sitz einer Kasse oder Zahlstelle der Dienststelle tätig ist, kann der Lohn durch die Post an die von ihm angegebene Anschrift überwiesen werden. Die Aufgabe zur Post hat bei den Abschlagszahlungen spätestens am Tage nach Abschluß der zwei Wochen zu geschehen. In gleicher Weise kann auf Antrag des Arbeiters der Lohn auch auf ein Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto überwiesen werden.

(3) Absatz 1 und 2 gilt nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 13

Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Zu § 39 — Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle, die mindestens vier km Luftlinie oder fünf km Wegstrecke von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt ist, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit eine Ausbleibezulage als Aufwandsentschädigung. Die Ausbleibezulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,25 DM.
über 6 bis 12 Stunden	0,50 DM.
über 12 Stunden	0,60 DM.

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 v. H. für die weitere Zeit, wenn die Ausbleibezeit ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibezeit von weniger als drei Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, so ist die Zulage um 0,80 DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird.

Wird der Arbeiter an einem Tage mehrmals auswärts beschäftigt, so sind für die Berechnung der Zulage die Ausbleibezeiten zusammenzuzählen.

Die Dauer der Ausbleibzeit ist bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nach der fahrplanmäßigen Abfahrzeit des Verkehrsmittels auf der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Haltestelle zu berechnen, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rückkehr von diesem Beschäftigungsort.

Können keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, so werden von der Wohnung aus für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges je zehn Minuten gerechnet.

Bei auswärtiger Beschäftigung wird der Lohn für die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit gezahlt.

Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. Darüber hinaus wird der überschüssende Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Als Reisezeit gilt diejenige Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Zuschläge für Mehrarbeit, für Überstunden, für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtdienstentschädigung werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.

- b) Werden unter Nr. 8 Abs. 3 fallende Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernsprecheinrichtungen und vergleichbar eingesetzte Arbeiter außerhalb ihres Bezirks im Sinne der Nr. 8 Abs. 3 Satz 1 beschäftigt, so erhalten sie die Ausbleibezulage nach Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 bis 4.

- c) 1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubaustrecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 2 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen sind. Die Zulage wird auch für die Arbeitstage gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß der Arbeiter Überstunden abfeiert.

Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die Zulage von 2 DM zur Bestreitung der notwendigen Fahrkosten nicht ausreicht, können an Stelle der Zulage die Fahrkosten gewährt werden; dem Arbeiter ist in diesem Falle jedoch die Hälfte der Streckenzulage zu belassen.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Arbeiter, deren Wohnung mehr als 15 km von der Arbeitsstelle entfernt liegt oder deren Arbeitsstelle auf einer Insel liegt, von der zum Festland täglich zurückzukehren dem Arbeiter nicht zuzumuten ist, erhalten ein Übernachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 0,80 DM für die Tage, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten, ohne daß ihnen Schlafgelegenheit gestellt wird.

3. Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziffer 1 eine Trennungsentschädigung von 2 DM für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie nach Ziffer 2 vom Arbeitgeber an der Arbeitsstelle untergebracht sind oder in Privatquartieren übernachten. Den verheirateten Arbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Arbeiter, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Arbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern, Pflegekindern oder unehelichen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringen.

4. Werden Arbeiter nach Ziffer 1 außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, so erhalten sie an Stelle der Zulage nach Ziffer 1 bis 3 die Ausbleibezulage nach Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 bis 4. Dies gilt nicht bei Beschäftigung von Streckenunterhaltungsarbeitern bei zusammenhängenden Unterhaltungsarbeiten, die über die Grenze des eigenen Bezirks hinausreichen.

- d) Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

(2) Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie für Beifahrer für die Bedienung von Anhängern oder für die Ablösung des Fahrers gilt § 38. Satz 1 gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6 DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftwagens, Kraftrades, Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) gefordert, so wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung

- a) eines Kraftwagens eine Kilometergebühr von 0,16 DM,
b) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum eine Kilometergebühr von 0,11 DM,
c) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) bis einschließlich 50 ccm Hubraum eine solche von 0,06 DM gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Soweit bisher nach dem Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 22. August 1952 (Auswärtszulage bei Inanspruchnahme eines privaten Nachtquartiers) verfahren wird, verbleibt es dabei.

Nr. 14

Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 15

Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis eines im Tidebetrieb tätigen Streckenunterhaltungs-, Küstenschutz- oder Landgewinnungsarbeiters kann beim Eintritt von Frostwetter, anhaltendem Schlechtwetter oder anhaltendem Hochwasser vom Arbeitgeber — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, ist der Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er die Arbeit nicht unverzüglich nach Aufforderung wieder aufnimmt.

Nr. 16

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

(1) Der Arbeiter erhält, wenn das Vorhalten eigenen Geschirrs (kleines Handwerkszeug wie Spaten, Schaufel, Kleileinen usw.) verlangt wird, eine Entschädigung für die Beschaffung und Abnutzung des Geschirrs. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

(2) Dem auf einem Fahrzeug oder schwimmenden Gerät tätigen Arbeiter wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeugs oder schwimmenden Gerätes, bei Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrag von 1 500 DM im Einzelfall ersetzt.

Anlage 2 c

**Sonderregelungen
für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen
und von schwimmenden Geräten nach § 2 Buchst. c
(SR 2 c MTL II)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Arbeiter beschäftigten Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten.

(2) Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind nach ihrer überwiegenden Verwendung auf Binnen- oder Seewasserstraßen als Binnen- oder Seefahrzeuge einzuordnen.

Die Verwaltung legt in einer Schiffsliste fest, welche Fahrzeuge und schwimmenden Geräte als Binnen- oder Seefahrzeuge zu gelten haben.

Die Bauart des Fahrzeuges oder Gerätes ist für die Einordnung nicht entscheidend.

(3) Im Sinne dieser Sonderregelungen gelten als

- a) Seewasserstraßen
der Nord- und Ostsee-Kanal,
die Kieler Förde,
die Flensburger Förde,
die Jade und
die Schlei;
- b) Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen
bei der unteren Trave die Hubbrücken an der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals,
bei der Elbe die seewärts gelegenen Elbbrücken in Hamburg und Harburg,
bei der Weser das Bremer Wehr,
bei der Ems die südliche Grenze des Regierungsbezirks Aurich.

Soweit sich nicht aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, richten sich die Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zur Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes gehören nur diejenigen Arbeiter, die mit Rücksicht auf Schifffahrt und Betrieb an Bord, gegebenenfalls in mehreren Schichten, tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Arbeiter, die an Bord Arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Arbeitern verrichten, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt. Für Prähme unter 45 t bedarf es keiner Bordliste. Auch solche Prähme müssen während der Betriebszeit die jeweils erforderliche Besatzung an Bord haben; für solche Besatzungen gelten die Sonderregelungen ebenfalls.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die Eintragung in die Bordliste berührt die Einreihung in die Lohngruppen nicht.

Nr. 2

Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung, wenn der Arbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Dies gilt für die gesamte Besatzung einschließlich des Maschinenpersonals. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 5.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Im Baggereibetrieb kann die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis auf wöchentlich 50 Stunden verlängert werden.

Die Arbeitszeit kann auch in der Weise geregelt werden, daß das regelmäßige Arbeitssoll von zwei oder drei Wochen in einer bzw. zwei Wochen unter Gewährung entsprechender Freizeit in der auf den Arbeitszeitraum folgenden Woche geleistet wird (Wochenwechselschichten).

Für Kähne und Schuten im Anhang eines Schleppers gelten die Arbeitszeiten des Schleppers.

(2) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten.

(3) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

Kann die Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreicht werden, so wird die Transportzeit vom Sammelplatz bis zur Arbeitsstelle bzw. von der Arbeitsstelle bis zum Sammelplatz mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet. Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend verlängert werden.

Trifft in den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreichen kann, das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle ein, so rechnet — unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes — die auf dem Transportfahrzeug verbrachte Zeit vom Zeitpunkt des angeordneten Arbeitsbeginns auf der Arbeitsstelle an als Arbeitszeit.

(4) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit zwischen 0 Uhr und 24 Uhr auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Für Maschinisten und Heizer von Dampfschiffen, Baggern und sonstigen Geräten kann vor Arbeitsbeginn und nach Abschluß der Arbeit die regelmäßige Arbeitszeit zum Anheizen, zum Abschlacken und Reinigen der Feuer, zum Vorwärmen der Maschinen und dergleichen um täglich bis zu zwei Stunden und am Sonntag sowie an sonstigen dienstfreien Tagen bis zu vier Stunden verlängert werden.

Für das entsprechende Personal auf Motorschiffen und Motorgeräten kann die regelmäßige Arbeitszeit um täglich bis zu einer Stunde und am Sonntag sowie an sonstigen dienstfreien Tagen bis zu zwei Stunden verlängert werden.

Nr. 5

Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Angeordnete Anwesenheit an Bord ist Arbeitsbereitschaft, es sei denn, daß Freiwache gewährt wird oder daß Arbeit angeordnet ist.

(2) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

- a) Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist, und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.
- b) Wenn dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in Buchstabe a vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

- c) Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 vom Hundert gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in Buchstabe b bezeichneten Fall gezahlt.

(3) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

a) Bord- und Hafenwache

1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.
2. Für eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag und ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt.

Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.

b) Ankerwache

Eine Wachstunde gilt als eine Arbeitsstunde.

Der Wachgänger ist verpflichtet, sich ständig an Deck aufzuhalten. Er darf nicht schlafen.

Zum Lohn wird Nachtdienstentschädigung gezahlt.

- c) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Ofen in den Wohn- und Maschinenräumen, Anbordholen von Angehörigen der Verwaltung während der Wachzeit und dgl.) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger den Lohn ihrer Lohngruppe weiter.

Die Anordnung der Wachen ist Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache.

Zur Wache sind zunächst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

Der Arbeiter, der nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 6

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(2) In den Fällen der Nummer 4 Abs. 1 Unterabs. 2 ist § 19 nicht anzuwenden.

Nr. 7

Zu § 21 — Lohngrundlagen

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt; in den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Tabellenlohn.

Nr. 8

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der Ortslohnklasse des Sitzes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt wird.

Nr. 9

Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie

bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann an Stelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Ob und welche Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 10

Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:

- a) Müssen in Betrieb befindliche Seefahrzeuge am Sonntag in fremden Häfen oder an fremden Liegestellen verbleiben, so erhalten die an Bord zurückgehaltenen Besatzungsmitglieder für den Sonntag den Lohn eines Tages ohne Sonntagszuschlag.
- b) Wenn die ablösende oder abgelöste Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes von oder nach einem anderen Ort als dem Dienstort befördert wird und dieser Ort zum Wohnort ungünstiger liegt als der Dienstort, so erhält sie die dadurch entstehenden notwendigen Mehraufwendungen an Fahrkosten erstattet, höchstens bis zur Höhe der Fahrkosten zum Dienstort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse. Wird dadurch die Beförderungszeit in einer Richtung um mehr als eine Stunde verlängert, so wird die eine Stunde übersteigende verlängerte Reisezeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus als Arbeitsbereitschaft vergütet.
- c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte erhalten als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 2,75 DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann. Die Zulage wird auch an den Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besatzungsmitglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werk-tage nicht gearbeitet wird.

Befindet sich das Fahrzeug oder Gerät länger als drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens, außerhalb des Heimathafens, so erhöht sich die Beköstigungszulage von 2,75 DM vom ersten Tage an auf 3,75 DM, wenn das Besatzungsmitglied nicht arbeitstäglich bzw. nach Schluß der Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

Die erhöhte Beköstigungszulage von 3,75 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmitgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. Die Besatzungsmitglieder, die ihren Wohnsitz am Ort der Werft haben und täglich in ihre Wohnung zurückkehren, erhalten eine Beköstigungszulage von 2,75 DM.

Die im Baggereibetrieb in Wochenwechselschichten beschäftigten Besatzungsmitglieder erhalten für jeden Arbeitstag eine Beköstigungszulage von 3,75 DM (vgl. Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2). Das gleiche gilt, wenn im Tidebetrieb (vgl. Nr. 4 Abs. 2) das Besatzungsmitglied an einem Tage während zwei aufeinanderfolgender Tiden (Doppeltiden) beschäftigt wird.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig. Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen. Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 2,75 DM.

- d) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird an Stelle der Beköstigungszulage eine Auswärtzzulage gewährt. Die Auswärtzzulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,25 DM,
über 6 bis 12 Stunden	0,50 DM,
über 12 Stunden	0,60 DM

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

Wird nur Schlafgelegenheit und keine Kochgelegenheit gestellt, so ermäßigt sich die Auswärtzzulage um 0,80 DM täglich, jedoch darf sie die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten. Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, so werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe V erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtzzulage in dem Verhältnis des Tagegeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe V.

- e) Den Besatzungsmitgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, werden nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienort auf Antrag alle zwei Wochen die Fahrkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet, wenn die weitere dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch zwei Wochen dauern wird. Höchstens werden die Fahrkosten zum Dienort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse — erstattet.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagsrückfahrkarten, Arbeiterückfahrkarten) müssen ausgenutzt werden. Bei Entfernungen von mehr als 100 km können auch D-Zugzuschläge erstattet werden.

Ausnahmsweise kann eine Entschädigung von 0,10 DM je km für Wege von mehr als vier km gewährt werden, wenn keine Bahnverbindung zum Familienwohnsitz besteht oder bei besonders ungünstigen Fahrverbindungen eine unverhältnismäßig lange Zeit für die Eisenbahnfahrt aufgewendet werden müßte und deshalb für die Reise ein eigenes Beförderungsmittel benutzt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung darf aber in keinem Falle höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung der Eisenbahn erstattet werden können.

Die Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber Fahrgelegenheit stellt.

(2) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6 DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftwagens, Kraftrades, Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) gefordert, so wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung

- a) eines Kraftwagens eine Kilometergebühr von 0,16 DM,
b) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum eine solche von 0,11 DM,
c) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Moped) bis einschließlich 50 ccm Hubraum eine solche von 0,06 DM
gezahlt.

Nr. 11

Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Arbeiter der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 12

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Dem Arbeiter wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes, bei Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrage von 1 500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Anlage 2 d

**Sonderregelungen
für Hafenarbeiter nach § 2 Buchst. d
(SR 2 d MTL II)**

Für die Arbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe werden Sonderregelungen, soweit erforderlich, bezirklich vereinbart. Bis zum Inkrafttreten der bezirklichen Vereinbarung oder bis zur Feststellung, daß eine Sonderregelung nicht notwendig ist, gilt das bisherige Recht.

Anlage 2 e

**Sonderregelungen
für Haus- und Küchenpersonal in Kranken-
und Fürsorgeanstalten nach § 2 Buchst. e
(SR 2 e MTL II)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für das Haus- und Küchenpersonal (z. B. Haus-, Stations- oder Küchenmädchen sowie Arbeiter im Haus- oder Küchendienst).

Protokollnotiz

Zu den Arbeitern im Hausdienst zählen nicht Gärtner, Hausarbeiter, Haushandwerker, Heizer, Kraftfahrer, Pförtner, Wächter, Büglerinnen, Manglerinnen, Näherinnen und Wäscherinnen.

Arbeiter, auf die die SR 2 e MTL nicht angewendet worden sind, werden von dem Geltungsbereich der Sonderregelungen nicht erfaßt.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Wenn die dienstlichen Belange es erfordern, kann bestimmt werden, daß der Arbeiter

- a) in Räumen, die die Anstalt zur Verfügung stellt, zu wohnen,
- b) an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens elf Uhr des Vortages erfolgt sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung, an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, absehen, wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus familiären Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt — ausschließlich der Pausen — innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 45 Stunden in der Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu durchschnittlich 47 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5

Zu § 30 — Lohnformen

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

Nr. 6

Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen.

Nr. 7

Zu § 74 — Übergangsvorschriften

Für die Zeit bis zum 31. März 1965 wird

- a) der Mehrarbeitszuschlag nicht
- b) der Überstundenzuschlag erst von der 49. Stunde an gezahlt.

Anlage 2 f

**Sonderregelungen
für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der
Krankenpflege und Fürsorge dienenden
Einrichtungen nach § 2 Buchst. f
(SR 2 f MTL II)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. c, e oder i fallen und nicht in Kantinen beschäftigt sind.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Wenn die dienstlichen Belange es erfordern, kann bestimmt werden, daß der Arbeiter

- a) in Räumen, die die Anstalt zur Verfügung stellt, zu wohnen,
- b) an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens elf Uhr des Vortages erfolgt sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1

Der Arbeitgeber soll von der Verpflichtung, an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen, absehen, wenn die Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus familiären Gründen unzumutbar erscheint.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt — ausschließlich der Pausen — innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 45 Stunden in der Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu durchschnittlich 47 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5

Zu § 30 — Lohnformen

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

Nr. 6

Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für Köche und Küchenhilfskräfte.

Nr. 7

Zu § 74 — Übergangsvorschriften

Für die Zeit bis zum 31. März 1965 wird

- a) der Mehrarbeitszuschlag nicht
- b) der Überstundenzuschlag erst von der 49. Stunde an gezahlt.

Anlage 2 g

**Sonderregelungen
für Arbeiter an Theatern und Bühnen
nach § 2 Buchst. g
(SR 2 g MTL II)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter an Theatern und Bühnen.

(2) Die Arbeitsbedingungen des Abendpersonals (insbesondere Platzanweiser, Logenschließer, Garderobefrauen, Toilettenfrauen, Aushilfen) werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der Arbeiter ist verpflichtet, an Abstechern und Gastspielreisen teilzunehmen.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

(2) Der Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Arbeit verpflichtet wie an Werktagen. Zum Ausgleich ist in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag zu gewähren. Der freie Tag soll mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

(3) Wird an einem Wochenfeiertag gearbeitet, für den nach § 34 der Lohn fortzuzahlen ist, so ist zum Ausgleich innerhalb von sechs Wochen ein freier Tag unter Lohnfortzahlung zu gewähren. Kann der freie Tag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, so ist für die an dem Wochenfeiertage geleisteten Arbeitsstunden der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c zu zahlen.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters, der den Theaterbetriebszuschlag erhält, kann bis zu durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich verlängert werden.

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5

Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält einen Theaterbetriebszuschlag von 22 vom Hundert. Der Arbeiter in Werkstätten, der nicht unter Satz 1 fällt, erhält einen Theaterbetriebszuschlag von 13 vom Hundert. Der Theaterbetriebszuschlag wird aus dem Tabellenlohn für das erste Dienstjahr berechnet; Dienstzeitzulagen und Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Bei welchen Arbeitern die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterzuschlages nach Satz 1 vorliegen, wird bezirklich vereinbart.

(2) Durch den Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Satz 1 werden abgegolten:

- a) Die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- b) Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden bis zur fünfzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- c) Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit,
- d) Zuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
- e) Nachtdienstentschädigung für Nachtarbeit bis vierundzwanzig Uhr.

(3) Durch den Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Satz 2 werden abgegolten:

- a) Die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die gelegentliche unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- b) Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden bis zur fünfzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- c) Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit,
- d) Zuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
- e) Nachtdienstentschädigung für Nachtarbeit bis vierundzwanzig Uhr.

(4) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, aber am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Lohnzuschlag gemäß Nr. 5 Abs. 3 SR 2 g MTL bezogen hat, erhält diesen Lohnzuschlag weiter. Absatz 2 Buchst. b bis e gilt entsprechend.

Der Arbeiter, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt und beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Lohnzuschlag gemäß Nr. 5 Abs. 3 SR 2g MTL bezogen hat, erhält den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Lohnzuschlag und dem Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Satz 2 weiter. Der Unterschiedsbetrag vermindert sich nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

Nr. 6

Zu §§ 38 und 39 — Entschädigung und Lohn bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Bei Abstechern und Gastspielreisen treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- a) Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für sieben-einhalb Stunden.
- b) Wird an einem Reisetage Arbeit geleistet, so erhält der Arbeiter für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit den Arbeitsstunden sieben-einhalb Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des Tabellenlohnes. Überschreitungen unter 15 Minuten bleiben außer Betracht. Bei längerer Überschreitung wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
- c) Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.
- d) Die Abfindung für Gastspielreisen in das Ausland wird bezirklich vereinbart.

Nr. 7

Zu § 48 — Erholungsurlaub

(1) Abweichend von § 48 Abs. 2 bis 4 erhält der Arbeiter als Urlaubslohn

- a) den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2) und die Lohnzulagen für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 44 Stunden gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- b) einen Zuschlag in der nach Absatz 2 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Tabellenlohn gezahlt wird.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b ergibt sich aus der Summe des Lohnes für die in dem vorangegangenen Kalenderjahr bezahlten Stunden, die über 44 Stunden wöchentlich hinausgehen, und der Zeitzuschläge einschließlich des Theaterbetriebszuschlags und der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§§ 27 und 29), geteilt durch die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 44 Stunden entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Eintritt des ersten Urlaubsabschnittes abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1).

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 vom Hundert der Eckloohnerhöhung.

(3) Ist nach § 30 Abs. 1 ein Monatslohn oder nach § 30 Abs. 2 ein Gesamtpauschalloon vereinbart, so ist dieser als Urlaubslohn zu zahlen. Dazu tritt ein Zuschlag in sinn-gemäßer Anwendung des Absatzes 1 Buchst. b, soweit die Zuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon berücksichtigt sind.

Nr. 8

Zu § 49 — Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, dem der Theaterbetriebszuschlag nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen.

(2) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Zusatzurlaub nach Nr. 8 Abs. 2 SR 2g MTL erhalten hat, erhält diesen Zusatzurlaub weiter.

Nr. 9

Zu § 53 — Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Der Erholungsurlaub ist in der Regel in den Theaterferien zu gewähren und zu nehmen.

Nr. 10

Zu § 74 — Übergangsvorschriften

Für das Urlaubsjahr 1964 tritt an Stelle des Berechnungszeitraumes nach Nr. 7 Abs. 2 die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964.

Anlage 2 h

Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 2 Buchst. h (SR 2 h MTL II)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den in der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Melkermeister und Melker, der Schweinemeister und Schweinewarte, der Schäfermeister und Schäfer werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann in vier Monaten bis auf wöchentlich 50 und in weiteren vier Monaten des Jahres bis auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt werden. Sie darf aber im Jahre 2 500 Stunden nicht übersteigen.

(2) § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt nicht für den Arbeiter, der Tiere zu füttern und zu pflegen oder sonstige auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendige Arbeiten zu verrichten hat. Diesem Arbeiter ist in jedem Kalendermonat an einem Sonn- oder Feiertag ab 13 Uhr und an einem anderen Sonn- oder Feiertag ganztägig Freizeit zu gewähren.

(3) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof. Begibt sich der Arbeiter auf Anordnung von seiner Wohnung unmittelbar an den Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz unmittelbar in seine Wohnung, so rechnet der Weg insoweit als Arbeitszeit, als er den Weg von seiner Wohnung zum Hof übersteigt.

Nr. 3

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 49 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 4

Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

Wird die Arbeit wegen Regens, hohen Schnees, anhaltenden Frostes, Hochwassers usw. ausgesetzt oder nicht begonnen, so gilt das Arbeitsverhältnis der vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Saisonarbeiter mit Beginn der Unterbrechung ohne besondere Kündigung als gelöst. Der Lohn der übrigen Arbeiter darf nicht gekürzt werden; die Arbeiter haben auf Anordnung andere Arbeit zu leisten oder die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb von acht Wochen ohne nochmalige Lohnzahlung nachzuholen.

Nr. 5

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

(1) An den in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeiter werden für seinen Haushaltsbedarf von den Erzeugnissen des Betriebes Gemüse, Kartoffeln, Milch und Hühnerfutter zu den jeweiligen Hofpreisen (Erzeuger-Großhandelspreise ab Hof) abgegeben. Ein Anspruch hierauf besteht nur, soweit der Betrieb genügende Mengen erzeugt. An diesen Arbeiter können für seinen Haushaltsbedarf auch andere Erzeugnisse des Betriebes zu den jeweiligen Hofpreisen abgegeben werden.

(2) Dem Arbeiter, der im Betrieb wohnt, kann die Haltung bestimmter Tiere untersagt werden.

Anlage 2 i

**Sonderregelungen
für Moorarbeiter in Niedersachsen nach § 2 Buchst. i
(SR 2 i MTL II)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen (Erschließungsbetriebe).

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der für Arbeit mit Gefangenen eingestellte Arbeiter hat auch Arbeiten zu verrichten, bei denen keine Gefangenen beschäftigt werden.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Erschließungsbetriebe gelten als Betriebe im Sinne des § 15 Abs. 3.

(2) Ob und inwieweit im Rahmen des § 15 Abs. 2 bis 4 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt wird, bestimmt die Dienstvereinbarung, für Nachtwächter und Wasserwerkswärter der Einzelarbeitsvertrag.

(3) § 15 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

(4) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle).

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.

Nr. 5

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

§ 26 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Arbeitsstelle der Arbeitsplatz tritt.

Nr. 6

Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

An die Stelle des § 38 treten folgende Regelungen:

a) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

b) Der Arbeiter, dessen Anmarschweg (Landweg) von der Wohnung bis zum Sitz der ihn beschäftigenden Betriebsleitung oder bis zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als fünf Kilometer beträgt, erhält bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ein Wegegeld. Das Wegegeld beträgt bei einem Anmarschweg

von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,— DM
von mehr als 10 km bis zu 15 km	1,30 DM
von mehr als 15 km bis zu 20 km	1,60 DM
von mehr als 20 km	2,20 DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Welche Wegstrecke in Betracht kommt, richtet sich nach der Verkehrssitte, in Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung.

Stellt die Betriebsleitung unentgeltlich ein Verkehrsmittel, so wird die Wegstrecke insoweit bei der Entfernungsberechnung nicht berücksichtigt.

Die Betriebsleitung entscheidet nach dem Grundsatz, daß möglichst kurze Anmarschwege entstehen, ob der Arbeiter die Arbeit am Sitz der Betriebsleitung oder an einem Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) anzutreten hat.

c) Muß der Arbeiter von seiner Wohnung mit dem Fahrrad mehr als 20 km, mit dem Kraftwagen, Kraftrad oder einem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 30 km zur Betriebsleitung oder zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) zurücklegen, so ist er — falls nicht die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf Grund besonderer Umstände eine Ausnahme zuläßt — verpflichtet, in einer von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung gestellten Unterkunft zu wohnen, falls er dort verpflegt werden kann.

Die Verpflegung erfolgt durch eine bei der Betriebsleitung zu bildende Küchengemeinschaft. Küchenausstattung, Küchenpersonal, Licht, Heizung und Kartoffeln werden von der Betriebsleitung unentgeltlich gestellt. Ob Verpflegung in einer Küchengemeinschaft möglich und eine Küchengemeinschaft zu bilden ist, entscheidet der Arbeitgeber. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Der Arbeiter hat für die Verpflegung an die Küchengemeinschaft einen von dieser festzusetzenden Betrag zu entrichten.

An der Verpflegung durch die Küchengemeinschaft kann bei entsprechender Kostenbeteiligung auch der Arbeiter teilnehmen, dem es aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, die Mittagsmahlzeit im eigenen Haushalt einzunehmen.

In Ausnahmefällen gelten die vorstehenden Unterabsätze auch dann, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsleitung oder Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als zehn Kilometer beträgt.

d) Der Arbeiter mit eigenem Hausstand erhält für jeden vollen Kalendertag, an dem er auf Grund der Verpflichtung nach Buchstabe c in der gestellten Unterkunft wohnt, eine Trennungsentschädigung von 5,50 DM. Die Entschädigung wird auch dem ledigen Arbeiter gewährt, der mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern einen gemeinsamen Haushalt führt und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu erbringen.

e) Ist der Arbeiter, der Trennungsentschädigung erhält, länger als drei Monate von seiner Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch seiner Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrauslagen der zweiten Wagenklasse von dem zu der Betriebsleitung oder Baustelle günstigsten gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Familienwohnsitzes oder die Auslagen für sonstige öffentliche Beförderungsmittel für die kürzeste Entfernung zwischen Betriebsleitung und Familienwohnsitz gewährt.

- f) Bei vorübergehender Beschäftigung an Orten außerhalb des Bereichs der jeweiligen Wasserwirtschaftsbauleitung, Mooradministration und des Siedlungsamtes Oldenburg einschließlich der Schiffs- und Bahnverladestellen erhält der Arbeiter bei besonderen Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sowie bei Benutzung eigener oder öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte Stufe V neben dem Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

- g) Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie deren Beifahrer, die der Moor-direktion oder dem Wasserwirtschaftsamt in Meppen unterstehen, erhalten

- aa) bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Gesamtgebietes derjenigen Landkreise liegt, in denen sich landeseigene Siedlungsgebiete befinden, Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V;

- bb) bei Fahrten, deren Zielort innerhalb des vorgenannten Gesamtgebietes, aber außerhalb des Bereiches derjenigen Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegt, bei der sie beschäftigt sind, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt

für Personenkraftwagenfahrer und Zugmaschinenfahrer sowie deren Beifahrer 35,— DM,
für Lastkraftwagenfahrer sowie deren Beifahrer 50,— DM.

Zu den außerhalb des Bereiches der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung liegenden Zielorten im Sinne dieser Vorschriften zählen nicht die Schiffs- und Bahnverladestellen, die der Administration oder Wasserwirtschaftsbauleitung, bei der die Kraftwagenfahrer und Beifahrer beschäftigt sind, am nächsten liegen.

Die Regelung gilt entsprechend für die Fahrer und Beifahrer, die der Mooradministration Ahlenfalkenberg und dem Siedlungsamt Oldenburg unterstehen.

Nr. 7

Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung

Die §§ 6 bis 8 der Anlage 1 sind nicht anzuwenden.

Anlage 2 k

Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nichtvollbeschäftigte Arbeiter nach § 2 Buchst. k (SR 2 k MTL II)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die

- a) für eine kalendermäßig bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder
b) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter
eingestellt werden.

Die Sonderregelungen sind auf die in Buchstabe a genannten Arbeiter nicht mehr anzuwenden, sobald die ununterbrochene Beschäftigung des Arbeiters bei derselben Dienststelle sechs Monate übersteigt.

(2) Diese Sonderregelungen gelten ferner für nichtvollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 33 Stunden wöchentlich beträgt.

Nr. 2

Zu § 4 — Schriftform, Nebenabreden

(1) Mit dem vorübergehend beschäftigten Arbeiter braucht der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, wenn die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen dauern soll.

(2) Bei dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag anzugeben.

Nr. 3

Zu § 13 — Nebentätigkeiten

Dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel zu erteilen.

Nr. 4

Zu § 42 — Krankenbezüge

Nr. 5

Zu § 45 — Jubiläumszuwendungen

(1) § 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

(2) Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 22 Stunden und weniger wöchentlich erhält die Jubiläumszuwendung zur Hälfte.

Nr. 6

Zu § 47 — Sterbegeld

§ 47 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

Nr. 7

Zu §§ 48 und 49 — Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

Die §§ 48 und 49 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub eineinhalb Werktage, für den schwerbeschädigten zwei Werktage, für den noch nicht 18 Jahre alten zwei Werktage für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des in § 48 Abs. 7 und in § 49 Abs. 3 vorgesehenen Urlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
c) Der nach Buchstabe a oder b zustehende Urlaub ist auf volle Tage aufzurunden.
d) § 49 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Nr. 8

Zu § 54 a — Sonderurlaub

§ 54 a ist nicht anzuwenden.

Nr. 9

Zu § 57 — Ordentliche Kündigung

Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 6 Monaten	1 Woche,
von mehr als 6 Monaten	2 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	4 Wochen

zum Wochenschluß.

Nr. 10

Zu § 58 — Ausschuß der ordentlichen Kündigung

§ 58 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden.

Anlage 21

Sonderregelungen für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen (SR 21 MTL II)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen. Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren oder Hochenergiebeschleunigeranlagen und ihre hiermit räumlich verbundenen Institute und Einrichtungen.

Protokollnotiz

Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Sonderregelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), von Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, die zum Schutz einzelner oder der Allgemeinheit von Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern getroffenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung des Betriebsablaufs oder einer Gefährdung von Personen hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Ist nach den Strahlenschutzvorschriften eine Weiterbeschäftigung des Arbeiters, durch die er ionisierenden Strahlen oder der Gefahr einer Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper ausgesetzt wäre, nicht zulässig, so kann er nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 auch dann zu anderen Aufgaben herangezogen werden, wenn der Arbeitsvertrag nur eine bestimmte Beschäftigung vorsieht.

Nr. 3

Zu § 10 — Ärztliche Untersuchung

Der Arbeiter hat sich auch — unbeschadet seiner Verpflichtung, einer auf Grund von Strahlenschutzvorschriften behördlich angeordneten Untersuchung zu unterziehen — auf Verlangen des Arbeitgebers im Rahmen von Vorschriften des Strahlenschutzrechts ärztlich untersuchen zu lassen.

Den Arbeitern sind die Ergebnisse der Personendosismessungen und der Feststellungen über die Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper auf Verlangen mitzuteilen; auf Wunsch hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Feuerwehrpersonals und des Wachpersonals kann, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, je nach den örtlichen Verhältnissen so ausgedehnt werden, daß bis zu 84 Stunden in der Woche oder 168 Stunden in der Doppelwoche abgeleistet werden. In diesem Falle sind nach je 24 Stunden Dienstschicht mindestens 24 Stunden Ruhe zu gewähren. Der monatliche Lohn ist dabei so zu berechnen, daß für 191 Stunden der monatlichen Arbeitszeit der Tabellenlohn, für die darüber hinausgehenden Stunden 50 v. H. des Tabellenlohnes gezahlt werden. Daneben werden die Zuschläge nach § 27 und die Nachdienstentschädigung nach § 28 gewährt.

Die Vorschriften des Unterabsatzes 1 gelten auch für die Arbeiter, die an Stelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen werden.

Nr. 5

Zu §§ 18 und 19

— Arbeitsbereitschaft —

— Mehrarbeitsstunden und Überstunden —

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Rufbereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr angeordnet werden.

Für jeden Fall der Rufbereitschaft erhält der Arbeiter für je angefangene 12 Stunden den Tabellenlohn für eine Arbeitsstunde.

Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, so erhält er außerdem für die Zeit seiner Inanspruchnahme den zustehenden Lohn, mindestens jedoch den Lohn für eine Arbeitsstunde. Die Wegezeit von und zum Arbeitsplatz gilt als Arbeitszeit.

(2) Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

Nr. 6

Zu Abschnitt VI — Lohn

Arbeitern der Lohngruppe IV und höher kann im Einzelfalle eine jederzeit widerrufliche Zulage gewährt werden, wenn der Arbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Forschungsaufgaben mitzuwirken hat. Die Zulage darf höchstens 10 v. H. des Tabellenlohnes betragen. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 gilt die Zulage als Bestandteil des Tabellenlohnes.

Nr. 7

Zu § 37 — Sicherung des Lohnstandes
bei Leistungsminderung

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Berufserkrankung im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 gleich.

Nr. 8

Zu § 42 — Krankenbezüge

Arbeitsunfähigkeit, die auf Einwirkung ionisierender Strahlen zurückzuführen ist, wird Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Nr. 9

Zu § 48 und § 49 Abs. 1 — Erholungsurlaub,
Zusatzurlaub

Arbeiter, die in Nr. 6 aufgeführt sind, erhalten einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 49 Abs. 1 einen Urlaub von mindestens 24 Werktagen.

Nr. 10

Zu §§ 58 und 59 — Außerordentliche Kündigung

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach §§ 58 und 59 Abs. 1 gilt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der dem Arbeiter nach Nr. 2 und Nr. 3 obliegenden Pflichten.

Nr. 11

Zu § 65 — Voraussetzungen für den Anspruch
auf Übergangsgeld

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Körperbeschädigung im Sinne des § 65 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b gleich.

Anlage 3

Verzeichnis

der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 h

I. Baden-Württemberg

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der psychiatrischen Landeskrankenhäuser in
 - Emmendingen
 - Reichenau
 - Schussenried
 - Weinsberg
 - Weissenau
 - Wiesloch
 - Winnental
 - Zwiefalten
2. die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim mit den ihr angeschlossenen Instituten und Gutsbetrieben einschließlich der Gartenbauschule
3. die den Justizvollzugsanstalten angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe
4. Staatl. Weingut Meersburg a. B.
5. Saatzbauamt Donaueschingen
 - Staatl. landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt Augustenberg in Karlsruhe-Durlach (Augustenberg)
 - Staatl. Weinbauinstitut Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br.
 - mit Versuchs- und Lehrgut Blankenhornsberg,
 - Versuchsrebgut Hecklingen und
 - Versuchsrebgut Durbach
 - Staatl. Rebveredelungsanstalt Karlsruhe-Durlach
 - Staatl. Rebgut Lauda
 - Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg
 - Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Heidelberg-Pfaffengrund
 - Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf
 - Staatl. Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Aulendorf
 - Staatl. Versuchs- und Lehranstalt für Viehhaltung und Schweinezucht in Forchheim
 - Staatl. Versuchsgut in Forchheim
 - Versuchsfeld in Forchheim
 - Staatl. Mastprüfungsanstalt Stuttgart-Hohenheim
 - Staatl. Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt in Wangen Allgäu
 - Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Augustenberg
 - Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Hochburg

II. Bayern

1. die landwirtschaftlichen Betriebe der
 - Strafanstalt Amberg
 - Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth
 - Strafanstalt Ebrach
 - Strafanstalt Kaisheim
 - Strafanstalt Landsberg-Spötting
 - Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau
 - Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld
 - Strafanstalten Nürnberg
 - Frauenstrafanstalt Rothenfeld
 - Strafanstalt Straubing
 - Strafanstalt Bernau Oberbayern
2. die Pferdezuchtbetriebe
 - des Stammgestüts Schwaiganger
 - des Landgestüts Landshut
 - des Staatsguts mit Viehhalter- und Melkerschule Achselshwang
 hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Pferdewärter
3. der landwirtschaftliche Betriebszweig der staatlichen Verwaltung Herrenchiemsee
4. die Versuchsanlagen der Landessaatzuchtanstalt Weihestephan

III. Hessen

1. die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim Rhein
2. die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Bad Hersfeld-Eichhof
3. Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein
4. die Versuchsgüter der Justus-Liebig-Universität in Gießen
 - Oberer Hardthof, Unterer Hardthof und Rauisch-Holzhausen

IV. Niedersachsen

die landwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe der Landeskrankenhäuser

V. Rheinland-Pfalz

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und Gärtnereien der Landesnervenkliniken
2. die Gärtnerei des Landes-, Alters- und Pflegeheimes in Heidesheim

VI. Saarland

die landwirtschaftlichen Betriebe der Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg, der Landesnervenklinik Merzig und das staatliche Hofgut Imsbach.

**Verzeichnis
der Arbeiter, die den Wechselschichtzuschlag
gemäß § 29 a erhalten**

Arbeiter im Kontrolldienst der Reaktorstationen
Arbeiter in Fernheiz- und Heizkraftwerken und in Wasserkraftwerken
Heizer (mit Ausnahme der Heizer auf Schiffen und schwimmenden Geräten)

Dazu in den Ländern:

Bayern

Arbeiter im Lagerhaus- und Umschlagsbetrieb und im Eisenbahnbetriebsdienst der Hafenbetriebe

Bremen

Arbeiter

- a) im Hafen- und Schleusenbetriebsdienst — ausgenommen Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten —,
- b) als Maschinisten in Hauptklärwerken, Haupt- und Unterpumpstationen,
- c) als Maschinisten in Kühlanlagen

Hamburg

- a) Arbeiter, die
im Aufsichtsdienst auf Landungsanlagen,
im Maschinen- und Aufsichtsdienst des Elbtunnels,
zur Bedienung beweglicher Brücken,
zur Bedienung der Hafenschleusen,
bei der Hafenbahn,
im Radarwartungs- und -entstörungsdienst,

Anlage 4

in der Fernsprechzentrale „Hafen“

beschäftigt sind — ausgenommen auf Schiffen und schwimmenden Geräten —,

- b) Arbeiter in Hauptklärwerken
- c) Arbeiter in Leichenhallen
- d) Arbeiter in der Müllverbrennungsanstalt
- e) Arbeiter im Pumpwerk Hafenstraße
- f) Arbeiter im Verwaltungsgebäude des Polizeipräsidiums
- g) Arbeiter an automatischen Heizungsanlagen

Niedersachsen

Arbeiter der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung an der Klappbrücke des Hafens Cuxhaven und im Umschlagbetrieb des Hafens Brake

Arbeiter der Straßenbauverwaltung an der Emsbrücke bei Leer und an der Huntebrücke.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 (SMBI. NW. 20310) ist durch Kündigung außer Kraft getreten. Seine Vorschriften sind vom 1. April 1964 an nicht mehr anzuwenden.
2. Die Änderungen gegenüber dem MTL vom 14. Januar 1959 sind durch einen senkrechten Strich am Außenrand der Seite besonders hervorgehoben.
3. Bis zum Erlass neuer Durchführungsbestimmungen sind die Durchführungsbestimmungen zum MTL vom 16. März 1959 (SMBI. NW. 20310) weiter anzuwenden, soweit sich aus dem Tarifvertrag nichts anderes ergibt.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1964 S. 581.



Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.